

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Contingents

Weltzien, Louis von

Oldenburg, 1858

Anlage 9. Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6214

17. 8. 63
 scheidet, um in Schleswig-Holsteinsche Dienste zu treten; ward
 1850 October 5. vor Friedrichstadt tödtlich verwundet.
 Wehage, Christian, Feldprediger während der Feldzüge 1848 und
 1849, gegenwärtig Pfarrverwalter zu Neuenkirchen.
 Weißmann, Hauptmann (S. N. S. 164).
 von Welzien, Major (S. N. S. 164).
 von Wisleben, Premier-Lieutenant (S. N. S. 164).
 von Wisleben, Julius Camillus Hermann, geb. 1825 Februar 1.
 zu Lauzun, 1842 April 5. eingetreten, 1844 October 14. Lieu-
 tenant, 1848 Mai 21. verabschiedet.
 Zeillinger, Franz Ludwig, geb. 1796 April 11. zu Bever, 1814
 December 17. eingetreten, 1823 December 16. Fähnrich, 1830
 Januar 1. Lieutenant, 1830 December 31. Oberlieutenant,
 1834 Mai 1. Hauptmann, 1850 September 30. pensionirt.
 Zweg, Heinrich Ernst, geb. 1792 zu Oldenburg, 1814 einge-
 treten, 1817 Februar 27. Fähnrich, 1823 Juni 15. mit Warte-
 geld abgegangen; gestorben.

Mulage 9.

Regulativ des dauernden Bedarfs

für das Bundescontingent auf dem Friedensfuße.

I. Geldbezüge der Truppen.

	Jährliche	Gehalte u. Zulagen	Quartiergelber
a) Officiere.			
1 General und Commandeur des Trup-			
penecorps.	2400		270
Für besonderen Dienstaufwand		300	—
3 Stabsofficiere 1. Classe, jeder.	1700		168
2. Classe.	1500		168
3. Classe.	1300		168
Functionszulage an den Regiments-			
Commandeur der Infanterie . . .	150		—

		Jährliche	
		Gehalte u. Zulagen Quartiergeh.	
		₰	₰
4	Waffenzulagen bei dem Stabe des Großherzogs, dem Brigadestabe, der Artillerie u. dem Reiter-Regimente zu	150	—
11	Hauptleute 1. Klasse	1000	108
10	" 2. "	700	108
2	" mittlerer Gehaltsklasse	850	108
8	Waffenzulagen bei dem Brigadestabe, d. Artillerie u. dem Reiter-Regimente zu	100	—
18	Oberlieutenants	360	68
37	Lieutenants	300	68
17	Waffenzulagen bei der Artillerie und dem Reiter-Regimente zu	60	—
5	Adjutanten der Infanterie, Zulage zu	60	—
2	Ordonnanz-Officieren des Großherzogs Zulage zu	300	—
27	Stallvergütungen für berittene Officiere vom Hauptmann abwärts	16	—
b) Militair-Beamte von Officier-rang.			
1	Stabsarzt	800—1000	108
1	Oberarzt 1. Klasse	700	68—108
1	" 2. "	600	
5	Assistenzärzte	300	68
1	Intendant	800—1200	68—108
1	Auditeur	540—800	
2	Oberärzte zur Kriegsaugmentation	100	—
c) Unterofficiere und Mannschaft.			
4	Rechnungsführer 1. Klasse	196	54
5	Rechnungsführer 2. Klasse	146	54
1	Feuerwerksmeister	192	42
21	Feldwebel, Oberfeuerwerker und Wachtmeister	96	—
3	Büchschmiede der Infanterie	96	27
1	Fechtmeister, 1 Zeugwärter u. 2 Zeugdiener	96	42

	Jährliche Gehalte u. Zulg. Quartierg.	
	§	§
1 Stabsfourier, 35 Sergeanten, Quartiermeister 1. Klasse und Feuerwerker 1. Klasse	72	—
7 Stabsfouriere, 2 Zeugdiener 2. Klasse, 1 Zeugschreiber	72	42
84 Curtschmiede, 1 Büchseuschmied und 1 Stabsfattler der Cavallerie, 1 Brigadeschneider	72	27
35 Sergeanten, Quartiermeister 1. Klasse und Feuerwerker 2. Klasse	60	—
86 Unterofficiere und Trompeter 1. Klasse	48	—
86 do. do. 2. Klasse u. Bombardiere	36	—
1 Profos	36	—
8 Oberkanoniere	34	—
1 Musikdirector	400	54
1 Stabstrompeter der Cavallerie	204	42
8 Hautboisten 1. Klasse	100	42
10 do. 2. Klasse	80	42
10 do. 3. Klasse	60	27
831 Hülfsmusiker	24	27
7 Stabsspielleute	60	—
14 Spielleute 1. Klasse	36	—
23 do. 2. Klasse	30	—
23 do. 3. Klasse	20	—
34 Reitknechte	20	—
1355 Mann bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie	20	—
42 Mann bei der Artillerie auf 1 Monat	1 ² / ₃	—
99 Waffenzulagen für Unterofficiere 1. Klasse beim Brigadestab, bei der Artillerie und Cavallerie	10	—
422 desgleichen für Gemeine 1. Klasse beim Stabe des Großherzogs, beim Brigadestabe, bei der Artillerie und beim Reiter-Regimente	4	—
42 Waffenzulagen bei der Artillerie auf 1 Monat	1 ¹ / ₃	—
78 Befreitenzulagen	5	—

Fernere Bestimmungen.

1. Als Garnionszulage bezieht die Abtheilung in Cutin 3 Officiere jeder 27 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$; 46 Unterofficiere und Soldaten jeder 7 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$.
2. An Alterszulagen beziehen:
 - a) Hauptleute und Rittmeister, die innerhalb 5 Jahren nicht zu einer höheren Gehaltsklasse beziehungsweise zum Stabsofficier aufgerückt sind, bis zu solchem Aufrücken, jährlich 100 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$.
 - b) Oberlieutenants und Lieutenants nach fünfjähriger Dienstzeit als Officier jährlich 60 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$,
 " zehnjähriger " " " " " " 120 " "
 " fünfzehnjähr. " " " " " " 180 " "
 - c) außerdem nach fünfundzwanzigjähr. militairischer Dienstzeit 60 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$.
 - e) Assistenzärzte nach fünfjähriger Dienstzeit jährlich 60 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$.
 " zehnjähriger " " " " " 120 " "
 - d) Unterofficiere $\text{r}\text{.}\text{c.}$ $\text{r}\text{.}\text{c.}$ sowie Militairbeamte von Unterofficier-rang, nach Maßgabe der darüber bestehenden näheren Bestimmungen nach zwölfjähriger (Hautboisten jedoch erst nach achtzehnjähriger) Dienstzeit ein Drittheil und nach fünfundzwanzigjähr. Dienstzeit die Hälfte ihrer etatmäßigen Löhnung. Außerdem kann den verheiratheten Unterofficieren $\text{r}\text{.}\text{c.}$ $\text{r}\text{.}\text{c.}$ eine Haushaltungszulage bis $4\frac{1}{2}$ $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$ monatlich bewilligt werden.
3. Bei Commandos, Cantonnements, in Lagern $\text{r}\text{.}\text{c.}$ $\text{r}\text{.}\text{c.}$ erhalten an Zulagen die Stabsofficiere, der Stabsarzt und der Intendant täglich $\frac{2}{3}$ $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$, die Hauptleute und Oberärzte täglich $\frac{1}{2}$ $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$, die Lieutenants und Assistenzärzte täglich $\frac{1}{3}$ $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$.
4. Diejenigen Chargen, bei welchen kein Quartiergeld angesetzt ist, erhalten Quartier angewiesen, und es fällt das Quartiergeld überhaupt weg, wenn Naturalquartier gegeben wird.
5. An Bureau- und Schreibgeldern, zur Bestreitung aller Bureau-Bedürfnisse, welche nicht zum Inventar des Locals gehören, beziehen monatlich:
 - a) der Brigade-Adjutant und der Intendant, jeder 6 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$,
 - b) die sechs Adjutanten bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie sowie der Zeughausdirector 3 $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$,
 - c) die sieben Rechnungsführer bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie $2\frac{1}{2}$ $\text{r}\text{.}\text{f}\text{.}$,
 - d) die Rechnungsführer des Brigadestabes und des Zeughauses, der

Feuerwerksmeister, die 12 Infanterie-Compagnien, die 2 Abtheilungen in Cutin und Birkenfeld, die 2 Artillerie-Compagnien und die 3 Cavallerie-Schwadronen $1\frac{2}{3}$ $\text{r}.$

Zur Bestreitung der sämmtlichen in dieser Abtheilung I. aufgeführten Bezüge $\text{r}.$ $\text{r}.$ ist die Summe von 141,646 $\text{r}.$ bestimmt.

II. Natural-Verpflegung der Mannschaft.

1. Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, diesen miteingerechnet, mit Ausnahme jedoch des Musikdirectors und der 9 Portepesfähnriche, erhält täglich eine Portion bestehend in $1\frac{1}{2}$ A Brod, $\frac{1}{2}$ A Fleisch und einer angemessenen Quantität Gemüse.
2. Während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage tritt für 2321 Mann eine Verstärkung der Portionen ein; in dieser Zeit bezieht auch der Musikdirector eine Portion.
3. Die Zahl der hiernach jährlich erforderlichen Portionen ist im Ganzen auf 653000 Portionen festgesetzt.
4. Für diese festgestellte Zahl der Portionen wird der Betrag nach einem Durchschnittspreise vorbehältlich einer Erhöhung desselben nach dem Kostenpreise ausgeworfen. (Bis jetzt war der Durchschnittspreis einer Portion jährlich gegen 31 $\text{r}.$)
5. Für die Verstärkung der Portion (Ziffer 2.) wird auf jede Portion 10 Schwaren gerechnet.
6. Jeder der neun Portepesfähnriche bezieht an Tischgeld $67\frac{1}{2}$ $\text{r}.$ jährlich.
7. Für Medicin und Krankenpflege, welche die präsente Mannschaft vom Feldwebel abwärts frei hat, wird für jeden Mann jährlich $1\frac{1}{2}$ $\text{r}.$ ausgeworfen.

Durchschnittlich wird diese Abtheilung II. die Summe von 60,300 $\text{r}.$ erfordern.

III. Natural-Verpflegung der Pferde.

1. Nationen.

A. Für Officierspferde.

- a) Für den General und für den Commandeur der Cavallerie 4 Nationen.
- b) Für den Commandeur der Infanterie, für 3 Rittmeister und für den Adjutanten der Cavallerie 3 Nationen.

- c) Für 9 Stabsofficiere, für 4 Hauptleute des Brigadestabes und der Artillerie, für 9 Oberlieutenants und Lieutenants der Cavallerie und für 2 Ordonnanz-Officiere des Großherzogs 2 Nationen.
- d) Für den Zeughaus-Director, für die 3 ältesten Hauptleute der Infanterie, für 5 Adjutanten der Infanterie und für 7 Oberlieutenants und Lieutenants der Artillerie 1 Nation.

B. Für Großherzogliche Pferde.

- a) Für die Artillerie 52 Nationen.
- b) Für die Cavallerie 311 Nationen.

Für hier ange setzte 450 Pferde wird täglich eine Nation, bestehend in 7 Kannen Hafer, 10 A Heu und 8 A Stroh, gewährt, welche während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage täglich für 20 Schwaren verstärkt wird. Nach dem Durchschnittsbetrag kostet die Nation jährlich 102 rf 68 g , es würde demnach die Summe von 46,325 rf für Nationen erforderlich, welche sich jedoch nach dem jedesmaligen Preise vermindert oder erhöht.

2. Für Hufbeschlag und Rossarznei werden für jedes Pferd gutgethan: bei der Artillerie $3\frac{2}{3}$ rf und bei der Cavallerie $2\frac{5}{6}$ rf . Obiger Summe gehen daher noch $1071\frac{5}{6}$ rf hinzu und stellt sich daher nach dem Durchschnittspreise der Bedarf für diese Abtheilung auf etwa 47,400 rf .

IV. Montirung.

1. die Mannschaft vom Feldweibel abwärts erhält die Montirungsstücke nach dem betreffenden Reglement geliefert, es wird dafür wie auch für Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken eine Summe von 37,800 rf festgestellt.
2. Zur Instandhaltung der Montirungsstücke wird neben dem Erlöse aus dem Verkaufe ausrangirter alter Sachen 5200 rf bestimmt. Diese Abtheilung IV. erfordert demnach 43,000 rf .

V. Ausrüstungs-Material.

1. Zur Complethaltung des Bestandes der Feldausrüstung an Munition, Armatur, Feldequipagen, Geschirr- und Stallfachen, des Reit- und Stattelzeuges, der Fechtapparate, sowie des Zeughausbestandes für die Kriegsbereitschaft *ic. ic.*, wird der Betrag von 13,000 rf bestimmt.

2. Zur Unterhaltung des Ausrüstungs-Materials der einzelnen Abtheilungen, insbesondere der Armatur und des Lederzeuges, ferner der Geschütze, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und des sonstigen von der Artillerie etwa im Frieden benutzten Kriegsmaterials, des Reit- und Sattelzeuges der Cavallerie und für Scheiben und Blenden *ic. ic.* bei den Artillerie-Uebungen wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 1100 Thaler aufgenommen.

Der Bedarf für diese Abtheilung ist demnach 14,100 *rs.*

VI. Remonte.

A. Zum Ersatz für jährlich 6 Pferde der Artillerie und für 36 Pferde der Cavallerie werden ausgeworfen 5082 *rs.* und kann außerdem soweit nöthig dazu dasjenige verwandt werden, was für ausrangirte Pferde mehr gelöst wird als durchschnittlich 50 *rs.* für jedes Pferd.

B. Zu Remonte-Vergütung an berittene Officiere der niederen Gehaltsclassen wird aufgenommen jährlich 880 *rs.*

VII. Garnison-Verwaltung.

Zur Bestreitung der sämmtlichen durch die Casernirung des Militärs veranlaßten, sowie aller sonstigen Kosten, welche durch die zum Gebrauche des Militärs bestimmten Gebäude und Grundstücke veranlaßt werden, mit Ausschluß jedoch von Neubauten, so wie des Ankaufs von Baulichkeiten und Grundstücken, wird außer dem Ertrage der Miethen für nicht benutzte Militair-Gebäude und Plätze jährlich 20,900 *rs.* festgesetzt.

VIII. Vermischte Ausgaben.

Für das Militair-Bildungswesen, für Reisekosten sowie Diäten und Transportkosten, für die außerordentlichen Kosten der jährlichen Concentrirungen, zu den sog. kleinen Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen, für Instandsetzung der Musikinstrumente *ic. ic.* der Hautboisten, für Porto und Steuer, für Druck- und Einbandkosten, Arrestkosten, Begräbniskosten und zu unvorhergesehenen Ausgaben wird die Summe von 13,200 *rs.* ausgesetzt, und kann außerdem der Erlös für ausrangirte Pferde verwandt werden.

IX. Allgemeine Bestimmung.

Bei Feststellung der in dem Regulativ angegebenen Beträge ist davon ausgegangen, daß eine Ausgleichung des Mehr- oder Minderverbrauchs der verschiedenen Jahre stattfindet:

a) innerhalb jeder dreijährigen Finanzperiode bei den unter I. II. III. 2. IV. 2. V. 2. und VIII. festgestellten Beträgen.

b) ohne Rücksicht auf die Finanzperiode bei den unter IV. 1. und V. 1. und VII. angegebenen Abtheilungen.



Fernere Bestimmungen.

1. Als Garnisonzulage bezieht die Abtheilung in Cutin 3 Officiere jeder 27 rfl ; 46 Unterofficiere und Soldaten jeder 7 rfl .
2. An Alterszulagen beziehen:
 - a) Hauptleute und Rittmeister, die innerhalb 5 Jahren nicht zu einer höheren Gehaltsklasse beziehungsweise zum Stabsofficier aufgerückt sind, bis zu solchem Aufrücken, jährlich 100 rfl .
 - b) Oberlieutenants und Lieutenants nach fünfjähriger Dienstzeit als Officier jährlich 60 rfl ,
 " zehnjähriger " " " " " " " 120 "
 " fünfzehnjähr. " " " " " " " 180 "
 außerdem nach fünfundzwanzigjähr. militairischer Dienstzeit 60 rfl .
 - c) Assistenzärzte nach fünfjähriger Dienstzeit jährlich 60 rfl .
 " zehnjähriger " " " " " 120 "
 - d) Unterofficiere u. u. sowie Militairbeamte von Unterofficier-rang, nach Maßgabe der darüber bestehenden näheren Bestimmungen nach zwölfjähriger (Hautboisten jedoch erst nach achtzehnjähriger) Dienstzeit ein Drittel und nach fünfundzwanzigjähr. Dienstzeit die Hälfte ihrer etatmäßigen Löhnung. Außerdem kann den verheiratheten Unterofficieren u. u. eine Haushaltungszulage bis 4 $\frac{1}{2}$ rfl monatlich bewilligt werden.
3. Bei Commandos, Cantonnements, in Lagern u. u. erhalten an Zulagen die Stabsofficiere, der Stabsarzt und der Intendant täglich $\frac{2}{3}$ rfl , die Hauptleute und Oberärzte täglich $\frac{1}{2}$ rfl , die Lieutenants und Assistenzärzte täglich $\frac{1}{3}$ rfl .
4. Diejenigen Chargen, bei welchen kein Quartiergeld angesetzt ist, erhalten Quartier angewiesen, und es fällt das Quartiergeld überhaupt weg, wenn Naturalquartier gegeben wird.
5. An Bureau- und Schreibgeldern, zur Bestreitung aller Bureau-Bedürfnisse, welche nicht zum Inventar des Locals gehören, beziehen monatlich:
 - a) der Brigade-Adjutant und der Intendant, jeder 6 rfl ,
 - b) die sechs Adjutanten bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie sowie der Zeughausdirector 3 rfl ,
 - c) die sieben Rechnungsführer bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie 2 $\frac{1}{2}$ rfl ,
 - d) die Rechnungsführer des Brigadestabes und des Zeughauses, der

Feuerwerksmeister, die 12 Infanterie-Compagnien, die 2 Abtheilungen in Cutin und Birkenfeld, die 2 Artillerie-Compagnien und die 3 Cavallerie-Schwadronen $1\frac{2}{3}$ rf .

Zur Bestreitung der sämtlichen in dieser Abtheilung I. aufgeführten Bezüge $\text{r}\text{c. r}\text{c.}$ ist die Summe von 141,646 rf bestimmt.

II. Natural-Verpflegung der Mannschaft.

1. Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, diesen miteingerechnet, mit Ausnahme jedoch des Musikdirectors, und der 9 Portepeefährliche, erhält täglich eine Portion bestehend in $1\frac{1}{2}$ A Brod, $\frac{1}{2}$ A Fleisch und einer angemessenen Quantität Gemüse.
2. Während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage tritt für 2321 Mann eine Verstärkung der Portionen ein; in dieser Zeit bezieht auch der Musikdirector eine Portion.
3. Die Zahl der hiernach jährlich erforderlichen Portionen ist im Ganzen auf 653000 Portionen festgesetzt.
4. Für diese festgestellte Zahl der Portionen wird der Betrag nach einem Durchschnittspreise vorbehältlich einer Erhöhung desselben nach dem Kostenpreise ausgeworfen. (Bis jetzt war der Durchschnittspreis einer Portion jährlich gegen 31 rf .)
5. Für die Verstärkung der Portion (Ziffer 2.) wird auf jede Portion 10 Schwaren gerechnet.
6. Jeder der neun Portepeefährliche bezieht an Tischgeld $67\frac{1}{2}$ rf jährlich.
7. Für Medicin und Krankenpflege, welche die präsente Mannschaft vom Feldwebel abwärts frei hat, wird für jeden Mann jährlich $1\frac{1}{2}$ rf ausgeworfen.

Durchschnittlich wird diese Abtheilung II. die Summe von 60,300 rf erfordern.

III. Natural-Verpflegung der Pferde.

1. Rationen.

A. Für Officierpferde.

- a) Für den General und für den Commandeur der Cavallerie 4 Rationen.
- b) Für den Commandeur der Infanterie, für 3 Rittmeister und für den Adjutanten der Cavallerie 3 Rationen.

c) Für 9 Stabsofficiere, für 4 Hauptleute des Brigadestabes und der Artillerie, für 9 Oberlieutenants und Lieutenants der Cavallerie und für 2 Ordonnanz-Officiere des Großherzogs 2 Nationen.

d) Für den Zeughaus-Director, für die 3 ältesten Hauptleute der Infanterie, für 5 Adjutanten der Infanterie und für 7 Oberlieutenants und Lieutenants der Artillerie 1 Nation.

B. Für Großherzogliche Pferde.

a) Für die Artillerie 52 Nationen.

b) Für die Cavallerie 311 Nationen.

Für hier angelegte 450 Pferde wird täglich eine Nation, bestehend in 7 Kannen Hafer, 10 A Heu und 8 A Stroh, gewährt, welche während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage täglich für 20 Schwären verstärkt wird. Nach dem Durchschnittsbetrag kostet die Nation jährlich 102 rf 68 g , es würde demnach die Summe von 46,325 rf für Nationen erforderlich, welche sich jedoch nach dem jedesmaligen Preise vermindert oder erhöht.

2. Für Hufbeschlag und Rossarznei werden für jedes Pferd gutgethan: bei der Artillerie $3\frac{2}{3}$ rf und bei der Cavallerie $2\frac{5}{6}$ rf . Obiger Summe gehen daher noch $1071\frac{5}{6}$ rf hinzu und stellt sich daher nach dem Durchschnittspreise der Bedarf für diese Abtheilung auf etwa 47,400 rf .

IV. Montirung.

1. die Mannschaft vom Feldwebel abwärts erhält die Montirungsstücke nach dem betreffenden Reglement geliefert, es wird dafür wie auch für Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken eine Summe von 37,800 rf festgestellt.

2. Zur Instandhaltung der Montirungsstücke wird neben dem Erlöse aus dem Verkaufe ausrangirter alter Sachen 5200 rf bestimmt. Diese Abtheilung IV. erfordert demnach 43,000 rf .

V. Ausrüstungs-Material.

1. Zur Complethaltung des Bestandes der Feldausrüstung an Munition, Armatur, Feldequipagen, Geschirz- und Stallsachen, des Reit- und Stadelzeuges, der Fachtapparate, sowie des Zeughausbestandes für die Kriegsbereitschaft ic. ic., wird der Betrag von 13,000 rf bestimmt.

2. Zur Unterhaltung des Ausrüstungs-Materials der einzelnen Abtheilungen, insbesondere der Armatur und des Lederzeuges, ferner der Geschütze, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und des sonstigen von der Artillerie etwa im Frieden benutzten Kriegsmaterials, des Reit- und Sattelzeuges der Cavallerie und für Scheiben und Blenden *ic. ic.* bei den Artillerie-Uebungen wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 1100 Thaler aufgenommen.
Der Bedarf für diese Abtheilung ist demnach 14,100 *rs*.

VI. Remonte.

A. Zum Ersatz für jährlich 6 Pferde der Artillerie und für 36 Pferde der Cavallerie werden ausgeworfen 5082 *rs* und kann außerdem soweit nöthig dazu dasjenige verwandt werden, was für ausrangirte Pferde mehr gelöst wird als durchschnittlich 50 *rs* für jedes Pferd.

B. Zu Remonte-Vergütung an berittene Officiere der niederen Gehaltsclassen wird aufgenommen jährlich 880 *rs*.

VII. Garnison-Verwaltung.

Zur Bestreitung der sämtlichen durch die Casernirung des Militärs veranlaßten, sowie aller sonstigen Kosten, welche durch die zum Gebrauche des Militärs bestimmten Gebäude und Grundstücke veranlaßt werden, mit Ausschluß jedoch von Neubauten, so wie des Ankaufs von Baulichkeiten und Grundstücken, wird außer dem Ertrage der Miethen für nicht benutzte Militair-Gebäude und Plätze jährlich 20,900 *rs* festgesetzt.

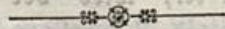
VIII. Vermischte Ausgaben.

Für das Militair-Bildungswesen, für Reisekosten sowie Diäten und Transportkosten, für die außerordentlichen Kosten der jährlichen Concentrirungen, zu den sog. kleinen Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen, für Instandsetzung der Musikinstrumente *ic. ic.* der Hautboisten, für Porto und Steuer, für Druck- und Einbandkosten, Arrestkosten, Begräbnißkosten und zu unvorhergesehenen Ausgaben wird die Summe von 13,200 *rs* ausgesetzt, und kann außerdem der Erlös für ausrangirte Pferde verwandt werden.

IX. Allgemeine Bestimmung.

Bei Feststellung der in dem Regulativ angegebenen Beträge ist davon ausgegangen, daß eine Ausgleichung des Mehr- oder Minderverbrauchs der verschiedenen Jahre stattfindet:

- a) innerhalb jeder dreijährigen Finanzperiode bei den unter I. II. III. 2. IV. 2. V. 2. und VIII. festgestellten Beträgen.
- b) ohne Rücksicht auf die Finanzperiode bei den unter IV. 1. und V. 1. und VII. angegebenen Abtheilungen.



2

